

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 113

12. September

1916

Bekanntmachung.

Betr.: Ausnahme von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 29. August 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) wird folgendes bestimmt:

Zulässig sind bis auf weiteres Mitteilungen von Personen und Anstalten, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu erzielen sind.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrohrelei und der Kartoffelfärbefabrikation. Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrohrelei und der Kartoffelfärbefabrikation vom 16. September 1915, vom 25. November 1915 und vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 585, 778; 1916 S. 119) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung:

Wer in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb Erzeugnisse der Kartoffelrohrelei herstellt oder durch andere herstellt läßt (Trockner), ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

2. Als § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften im § 1 Absatz 1 gelten nicht:

1. für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Geschäftsschäften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind;
2. für Erzeugnisse, die mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Lohn hergestellt sind.

Jedoch unterliegen der Lieferungspflicht nach § 1 die Mengen, die infolge eines Befüllungsverbotes nach § 5 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) im eigenen Betriebe nicht verwendet werden können.

3. Der § 6 erhält die Fassung:

Erzeugnisse der Kartoffelrohrelei im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

4. Im § 7 Absatz 1 werden die Worte „bis zum 30. September 1916“ gestrichen.

5. Der § 10 wird gestrichen.

6. Als § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Kartoffeln sowie Erzeugnisse der Kartoffelrohrelei und der Kartoffelfärbefabrikation dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Textil, Gläser, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

Dies gilt nicht

1. für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Lieferungspflicht nach §§ 1 oder 7 unterliegen;
2. für die Herstellung von Erzeugnissen des Brennerei-, Hefe- oder Bäckereigewerbes.

Der Reichskanzler kann die Vorschrift im Absatz 1 auf die Herstellung der im Absatz 2 Nr. 2 genannten Erzeugnisse ausdehnen.

7. Der § 15 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 1, 7 oder den nach § 7 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die nach § 3 von ihm erorderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt;
4. wer wissentliche Erzeugnisse, die dem Verbot des § 11 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Übersteigt in den Fällen der Rn. 1, 3 der Wert der Menge, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Betrag von fünftausend Mark, so kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte des Wertes erhöht werden.

8. Der § 16 wird gestrichen.

Artikel II. Der § 10 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) tritt außer Kraft.

Artikel III. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrohrelei und der Kartoffelfärbefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) und durch diese Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Bestätigung von Scheinen durch die Reichsbank.

Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Versieht die Reichsbank einen auf sie gegebenen Schein mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Schein nicht innerhalb der Vorlegungsfrist (§ 11 des Scheingesetzes vom 11. März 1908 — Reichs-Gesetzbl. S. 71 —) zur Zahlung vorgelegt wird. Hinsichtlich des Nachweses der Vorlegung finden die Vorschriften des § 16 des Scheingesetzes Anwendung.

Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

Für einen bestätigten Schein, auf dem eine Unterschrift gesetzt ist, gelten die Vorschriften des § 23, für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung die Vorschriften des § 28 des Scheingesetzes entsprechend.

Die Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Scheine mit einem Bestätigungsvermerk zu verjehen.

Artikel 2. Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselbempeis oder einer landesgesetzlichen Abgabe.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. August 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Lisco.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477).

Vom 4. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes.

von Böckli.

Bekanntmachung

über die Verarbeitung von Gemüse bestimmt die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mit beschränkter Haftung in Berlin, daß Sauerkraut bis zum 15. September 1916 ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft im Einzelfalle geliefert werden darf.

Der Bevollmächtigte des Herren Reichskanzlers hat zu dienen Beschlüsse seine Zustimmung gegeben.

Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75, den 31. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mit beschränkter Haftung.

Söhler.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.
Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Wurstfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräuchter Speck und Rohfett,
4. Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Wurst, Fleischkonfitüren und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleisch losgelöst Knochen, Fette, Füße, mit Ausnahme der Schweinerohren, Fleide, Dungen, Därme (Gefrorene), Gelenk, Fleimz, ferner Wildaustrich einschließlich Herz und Leber sowie Wildkopf gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Absatz 1 vom Kriegernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Besitz oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hierauf für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Bierkess- und Efrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Absatz 1 genannten Personen.

Der Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt in ganzen Reichen. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschlägen (Fleischmarken). Die Abschläge sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsverstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschläge auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm bauend oder vorübergehend verbleiben werden.

Das Kriegernährungsamt erlässt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Das Kriegernährungsamt feststellt, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweils festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Versorgung im Besitze von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachterien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewöhnlich an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für ausreichende Übertragung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande jener außerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Verfütterung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Verfütterung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Hälfern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hausschlachtungen von Hälfern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuseigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuseigen.

§ 10. Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Grundrechnung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Kindes sowie ferner Naturalsberechtigte, insbesondere Alteleiter und Arbeiter, soweit sie nach ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Absatz 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückszugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verbraucht will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünftelteilen des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstabe des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorger, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schwein, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gezeichnet von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11. Fleisch, das aus Hausschlachtungen entfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuss tauglich behandelt wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzureden.

§ 12. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder höheren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlaßten Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Das Kriegernährungsamt kann Maßnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleichen Befugnisse haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegernährungsamts.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Besitz von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.
Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1. Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den Mustern aus Kartonpapier (auch holzähnlichem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke 1/10 Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Aufdruck zu versehen sind.

§ 2. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehleisch mit eingeschlossenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehleisch mit eingeschlossenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Bunge, Speck, Wurst oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserve einschließlich des Dosenengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurichten.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Batofti.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 941).

Vom 6. September 1916.

§ 1. Kommunalverbände sind die Kreise.

Die in § 3 ff. der Verordnung vorgesehene Regelung hat an Stelle der Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand zu erfolgen.

§ 2. Hausschlachtungen von Schweinen und Wildvieh, einschließlich der Küller über 6 Wochen, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Großh. Kreisamts gestattet.

Wer vom 2. Oktober 1916 ab eine Hausschlachtung vornehmen oder vornehmen lassen will, hat § bei der zuständigen Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich zu beantragen und dabei folgende Angaben zu machen:

1. den Namen des Antragstellers;
2. die Zahl der zu seinem Haushalt gehörigen Personen, einschließlich des ständigen Dienstpersonals, und zwar:

a) erwachsene Personen und Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden;

b) jüngere Kinder;

3. das Lebendgewicht des zu schlachtenden Stückes Vieh;

4. wann zuletzt für den Verbrauch im eigenen Haushalt geschlachtet worden ist und welches Lebendgewicht oder, wenn nach dem 2. Oktober geschlachtet worden ist, welches Schlachtgewicht das geschlachtete Stück Vieh hatte.

§ 3. Hausschlachtungen von Küllern unter 6 Wochen, Schafen und Hühnern (Hähnen und Hennen) sind dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden, binnen 48 Stunden schriftlich anzugeben. Bei Hähnen ist außerdem anzugeben, ob sie über oder unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind.

§ 4. Motschlachtungen sind binnen 24 Stunden der zuständigen Ortsverwaltungsbehörde und von dieser dem Vorstand des Kommunalverbandes anzugeben, der über das Tier verfügt.

Das Fleisch nötgeschlachteter Tiere, das ohne Einschränkung für den menschlichen Genuss tauglich befunden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung und ist in der Regel von dem Kommunalverband zu einem von dessen Vorstand zu bestimmenden Preis zu übernehmen. Dem Besitzer kann jedoch auf Antrag das Fleisch unter den gleichen Bedingungen überlassen werden, wie sie für die Hausschlachtung vorgesehen sind. Auch können nötgeschlachtete Tiere an mehrere Besitzer (Selbstversorger) unter den gleichen Bedingungen abgegeben werden.

§ 5. Wer Mot-, Däm-, Schwarz- oder Rehsvild (Wildbret) im eigenen Haushalt verwendet oder an andere abgibt, hat dies binnen

48 Stunden dem Kommunalverband, in dem der Verbrauch stattfindet, schriftlich anzugeben. Die Anzeige muß den Namen und Wohnort des Empfängers, die Art und das Gewicht des Wildbrets abzüglich der Decke oder Schwarte enthalten.

§ 6. Vom 2. Oktober 1916 sind aufgehoben:

1. die Botschaft unter II D Motschlachtungen und E Anrechnung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 und unter II der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 8. Mai 1916;
2. die Bekanntmachungen über den Verkauf mit Wild und Geflügel vom 28. April 1916 und vom 10. Mai 1916;
3. die Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. Juni 1916;
4. die Bekanntmachung, betreffend Hausschlachtungen, vom 14. August 1916.

Darmstadt, den 6. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Brotzusatzkarten für werdende Mütter.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Werdenden Müttern werden für die Zeit von vier Monaten vor der Niederkunft und stillenden Müttern für die Zeit des Stillens Brotzusatzkarten gewährt. Anträge sind bei der Mehlverteilungsstelle nach Prüfung der Berechtigung durch Sie einzureichen. Sie wollen Vorstehendes ortsüblich bekanntgeben.

Gießen, den 9. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

D. B.: Langemann.

Bekanntmachung

zur Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916.

Vom 27. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsnahrnahmen zur Sicherung der Volksnährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober hat eine Nachprüfung der auf Grund der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) vorgenommenen Erntevorschätzungen stattzufinden. Sie hat sich zu beziehen auf Winter- und Sommerweizen, Spelt (Dinkel, Frei) sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Getreide aus Getreide der vorgenannten Arten, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, und Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten.

§ 2. Die Nachprüfung der Erntevorschätzungen erfolgt durch die nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute.

Diese haben erneut Durchschnittsbeobachtungen für die einzelnen Gemeinden festzustellen. Außerdem haben sie festzustellen:

1. welche Abweichungen von dem Ergebnis der Erntevorschätzungen infolge von Irrtümern bei den Erntevorschätzungen, elementaren Ereignissen oder sonstigen ungünstigen Einwirkungen (insbesondere Blauspätigkeit, Feuchtigkeit, Auswuchs, Brand, Rost) eingetreten sind;

2. welche Durchschnittsbeobachtungen für die einzelnen Fruchtarten in den einzelnen Gemeinden auf Grund von Erdrutsch- aufzeichnungen oder Probefeldern sich ergeben.

§ 3. Die Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, soweit es die Nachprüfung erfordert, die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über die Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Erntergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Sachverständigen oder Vertrauensleute den probeweisen Ausdruck von Getreide anordnen.

§ 4. Die Sachverständigen oder Vertrauensleute haben für jede Gemeinde Feststellungen nach den Mustern I bis III*) zu treffen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse nach Muster IV*) unter Beifügung der vorgenannten Unterlagen (Muster I, II, III*) den unteren Verwaltungsbehörden bis zum 10. Oktober einzureichen.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben die Ergebnisse für ihren Bezirk nach Muster IV zusammenzustellen und den von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Landesammlstellen bis zu m 15. Oktober einzureichen. Die Landesammlstellen haben die ihnen eingebrachten Ergebnisse dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis 20. Oktober zuzuführen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die Nachprüfung nach anderen als den in den Mustern I bis IV vorgesehenen Flächen- und Gewichtsmassen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde sowie als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden können die Vorchriften dieser Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

Den Kaiserlichen Statistischen Amts sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 20. September 1916 einzuführen.

§ 6. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorläufig Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 5 erlassenen Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach § 3 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichsfinanziers.

Dr. Helfferich.

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung

über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916.
Vom 8. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 27. August 1916 über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 975 ff.) wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Als Landesamtsstelle im Sinne des § 4 Absatz 4 der Bundesratsverordnung wird die Großherzogliche Zentralstelle für die Landesstatistik bestimmt und ermächtigt, die zur Durchführung der Nachprüfung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Derselben liegt auch die Ausfertigung und Versendung der für die Nachprüfung erforderlichen Formulare ob.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung ist in Städten der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, in Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei.

§ 3. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 1 und zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 8. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schlephake.

Bekanntmachung

über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im § 1c der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) für die Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Erntevorschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Markrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Brüten), Wasserrüben, Herkbrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) — ist in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1916 vorzunehmen. Die im § 5c der Verordnung vom 21. Juni 1916 vorgeschriebene Zusammenstellung der Ergebnisse ist dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 15. Oktober 1916 einzuführen.

§ 2. Gleichzeitig mit der Vorschätzung nach § 1 ist eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte (Ehren, Linsen und Bohnen, leichte getrennt nach Chobohnen — Stangen, Durchbohnen — Adler, Saubohnen) nach dem anliegenden Muster*) vorzunehmen. Die Ergebnisse sind von der unteren Verwaltungsbehörde zusammenzustellen. Sie sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt zugleich mit der Zusammenstellung nach § 1 einzuführen.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichsfinanziers.

Dr. Helfferich.

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung

über Ernteschätzungen. Vom 8. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Ernteschätzungen vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Für die Durchführung der Bundesratsverordnung gelten die Vorchriften unserer Bekanntmachung, die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 betreffend, vom 28. Juni 1916 mit der Maßgabe, daß die durch deren § 2c vorgeschriebenen Erhebungen ebenfalls in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1916 vorzunehmen sind.

§ 2. Die Zusammenstellung der durch § 2 der Bundesratsverordnung weiter vorgeschriebenen Ernteschätzungen der Hülsenfrüchte erfolgt durch die Großherzogliche Zentralstelle für die Landesstatistik.

Darmstadt, den 8. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schlephake.

Bekanntmachung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916.

Auf Grund der Artikel 46 und 50 des Gemeindeumlagegesetzes vom 8. Juli 1911 hat Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916 bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden können, für die nachbenannten Gemeinden bis zu den dabei genannten Terminen einschließlich erstrebt.

Ausgenommen von der Fristverlängerung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits rechtskräftig festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Grünberg, den 9. September 1916.

Großherzogliches Finanzamt Grünberg.

Wenzel.

6475D

Letzter Tag der Frist

Weltershain, Elmshain, Grünberg, Reinhardshain 16. September. Bersrod, Duedorn, Stockhausen 17. September. Mertshausen, Harbach, Hattenrod, Lauter, Lindenstruth, Odenhausen, Rüddingshausen, Stangenrod, Weislarshain, Wimmerod 18. September. Allendorf a. d. Lahn, Bunda 19. September. Beuren, Göbelrod, Reiskirchen 20. September. Geilshausen, Großen-Buseck, Kestelbach 21. September. Lendorf 23. September. Weitershain 24. September. Saalen 25. September.

Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldschutz.

Auf Grund der Artikel 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Großherzoglichem Gesetz vom 29. August 1916 für die Feldgermanierung der unterzeichneten Gemeinden angeordnet, daß sämtliche bepflanzte Grundstücke (offene und eingefriedigte) von abends 9 1/2 Uhr bis morgens 5 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist. Ausgenommen sind nur Flächen, die als Haushäuser dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar verbunden sind.

Zuverhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt am 10. September 1916 in Kraft.

Kesselbach, den 6. September 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Kesselbach.

6501 Schmalz.

Londorf, den 8. September 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Londorf.

6504 Numann.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

34. Woche. Vom 27. August bis 2. September 1916.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33100 (incl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 23,56 %.

Nach Abzug von 7 Drittstunden: 12,56 %.

Es starben an	Bei- wachende	Er- wachsene	im 1. Lebens- jahr	vom 2. bis 15. Jahr	Kinder
Altersschwäche	1	1			
Lungenüberkrankheit	2 (1)	1		1 (1)	
Tuberkulose anderer Organe	1 (1)	1 (1)			
anderen Krankheiten des Nervensystems	2 (1)	2 (1)			
anderen Krankheiten der Ver- dauungsorgane	3 (3)	2 (2)			1 (1)
Blinddarmentzündung	1 (1)	—			1 (1)
Krebs	4	4	—		
unbekannter Ursache	1	—			1
Summa:	15 (7)	11 (4)	1 (1)	3 (2)	

U. m.: Die in Wämmern gesetzten Bissen geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Veröffentlichung des Großherzoglichen Gesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.